

## XII. Vorsteuerabzug

### 1. Allgemeine Grundsätze

#### 1.1 Neutralitätsgebot

Der Vorsteuerabzug korrespondiert als integraler Bestandteil des Mehrwertsteuersystems mit der Umsatzsteuer. Dem Grundsatz nach entlastet er den Unternehmer vollständig von der im Rahmen seiner gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer. Die Eingangsleistung muss demnach für das Unternehmen des Leistungsempfängers erfolgen und sie muss grundsätzlich in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Betätigung stehen, die ihrerseits der Mehrwertsteuer unterliegt. Das Recht auf Vorsteuerabzug besteht aber auch dann, wenn die hierfür getätigten Ausgaben zu den allgemeinen Aufwendungen des Unternehmers gehören und Kostenelement der von ihm ausgeführten (vorsteuerunschädlichen) Leistungen sind.

Die Vergütung der Vorsteuer an im Ausland ansässige Unternehmer ist in einem besonderen Verfahren gemäß § 18 Abs. 9 UStG i.V.m. §§ 59 ff. UStDV geregelt. Es gilt nur, wenn die Vorsteuer nicht im allgemeinen Besteuerungsverfahren nach § 16 Abs. 2 Satz 1 UStG berücksichtigt werden kann. Eine inländische Betriebsstätte liegt nur vor, wenn von dort aus auch tatsächlich Umsätze bewirkt werden.

#### 1.2 Sofortabzug

Über die Vorsteuer wird sogleich entschieden. Das Recht auf Abzug der Vorsteuer entsteht im Zeitpunkt des Leistungsbezugs (oder der Anzahlung). Abzustellen ist auf die künftige **Verwendungsabsicht**, die ggf. dokumentiert (objektiv und gutgläubig belegt) werden muss. Eine eventuell später hiervon abweichende Verwendung, belässt es beim ursprünglich zurecht vorgenommenen Vorsteuerabzug, dieser wird dann aber ggf. über § 15a UStG berichtet.

#### Beispiel:

V lässt ein Gebäude errichten, das er nach Fertigstellung steuerpflichtig vermieten will. Er will die Vorsteuer aus den Rechnungen geltend machen, lange bevor das Bauwerk vollendet ist.

#### Lösung:

V muss die spätere Verwendung glaubhaft machen. Dazu legt er geeignete Unterlagen vor, z.B. Baupläne mit besonderem Zuschnitt für gewerbliche Verwendung, Anzeigen, Voranfragen, Vorverträge usw. Weicht die spätere Verwendung hiervon ab, wird die Vorsteuer nach § 15a UStG berichtet.

#### 1.3 Steueranmeldung

Der Unternehmer gibt gemäß §§ 16, 18 UStG sowohl für das Kalenderjahr (Besteuerungszeitraum) als auch für die einzelnen Voranmeldungszeiträume jeweils eine **Umsatzsteueranmeldung** ab. Hierin führt er diejenigen Umsätze auf, für die er die Steuer schuldet, sowie die Eingangsleistungen, die ihm einen Vorsteuer-Abzug gewähren. Aus der Differenz von Umsatzsteuer und Vorsteuer errechnet sich per saldo eine Umsatzsteuerzahllast oder eine Vorsteuervergütung. Die Steueranmeldung steht gemäß § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich – wenn sich ein Vorsteuerüberhang oder eine Herabsetzung der Umsatzsteuer ergibt, erst mit Zustimmung des Finanzamts.

 **Tipp!**

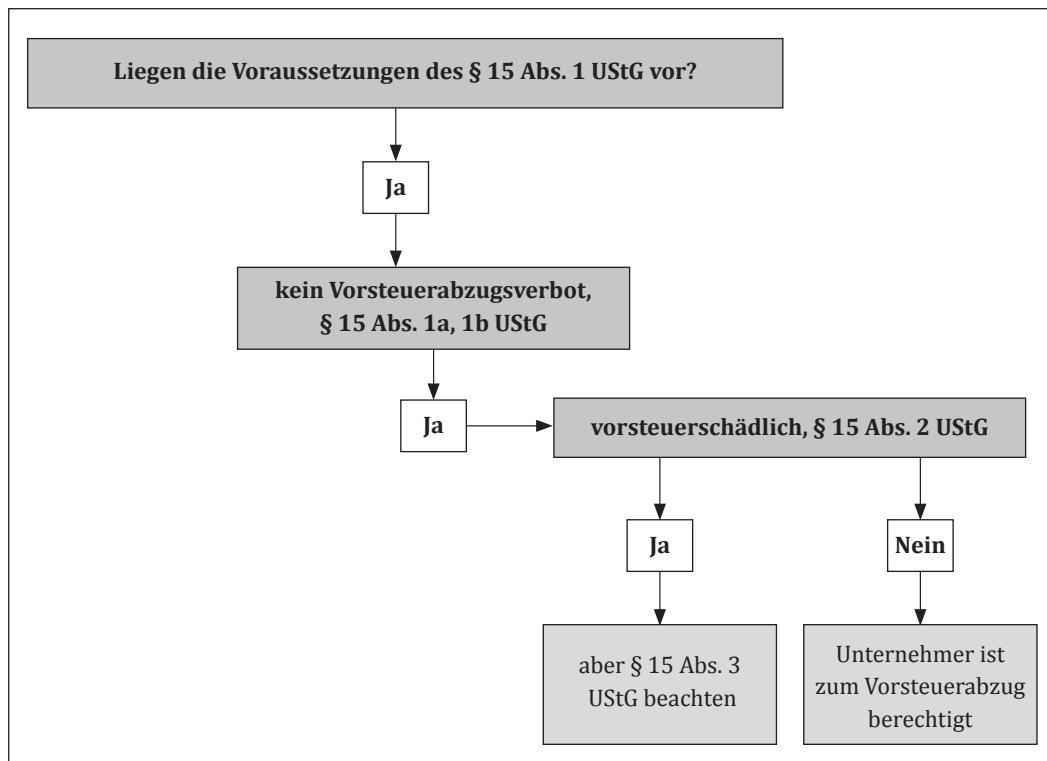
Führt in der Klausur die Lösung eines Sachverhalts zur Umsatzsteuerpflicht, muss immer auch zum Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger Stellung genommen werden.

In der Praxis gehört die Überprüfung eines vorgenommenen Vorsteuerabzugs zum Kernbereich einer Außenprüfung. Vor der Buchung eines Geschäftsvorfalls muss deshalb sorgfältig überprüft werden, ob die eingegangene Rechnung ordnungsgemäß ist, wenn ein Vorsteuerabzug aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG angestrebt wird.

## 2. Systematik des Vorsteuerabzugs

Die **Regelung des Vorsteuerabzugs** verteilt sich auf mehrere Stufen:

1. Ob die Vorsteuer abziehbar ist, ergibt sich aus § 15 Abs. 1 UStG. Vorausgesetzt wird eine Leistung in den Unternehmensbereich. Damit ist aber noch nicht entschieden, ob die Vorsteuer auch abzugsfähig ist:
2. Eine demnach abziehbare Vorsteuer kann einem Abzugsverbot gemäß § 15 Abs. 1a oder 1b UStG unterliegen.
3. Bleibt die Vorsteuer hiernach abziehbar, ist sie doch nicht abzugsfähig, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 15 Abs. 2 UStG greift. Diese „vorsteuerschädlichen“ Ausnahmetatbestände werden freilich ihrerseits durch die Sonderregeln in § 15 Abs. 3 UStG durchbrochen.
4. § 15 Abs. 4 UStG gebietet eine Aufteilung, wenn die fragliche Eingangsleistung sowohl zu vorsteuerunschädlichen als auch zu vorsteuerschädlichen Umsätzen eingesetzt wird.



### 3. Entstehungstatbestände im Überblick

Der Vorsteuerabzug korrespondiert mit den Umsatztatbeständen des § 1 Abs. 1 UStG. Entsprechend unterscheidet § 15 Abs. 1 UStG auf der ersten Stufe verschiedene Tatbestände des Vorsteuerabzugs.

	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>Vorsteuer</b>
<b>Lieferung, sonstige Leistung</b>	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG
		§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 13b UStG
<b>Einfuhr</b>	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG
<b>Erwerb</b>	§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG
<b>Umsatzsteuerlager</b>	(vgl.) § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG

### 4. Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

Es handelt sich um den Haupttatbestand.

<b>Leistender Unternehmer erbringt steuerpflichtige Leistung</b>	
<b>Leistungsempfänger ist Unternehmer. Er bezieht die Eingangsleistung für sein Unternehmen</b>	Die gesetzlich geschuldete Eingangs-Umsatzsteuer ist beim Leistungsempfänger abziehbar
<b>Ordnungsgemäße Rechnung liegt vor</b>	
<b>oder: Anzahlung auf Vorausrechnung (Nr. 1 Satz 3)</b>	

Ein guter Glaube an das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist gegebenenfalls geschützt, wenn kein Fall des § 25f UStG vorliegt.

#### 4.1 Steuerpflichtiger Eingangsumsatz

Ist die Eingangsleistung nicht steuerbar oder nicht steuerpflichtig, entfällt ein Vorsteuerabzug. Eine gleichwohl in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 14c UStG) ist nicht abziehbar, da sie nicht eine „gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen“ ist. Solche Umsatzsteuer wird zwar auch gesetzlich geschuldet, aber nicht wegen der erbrachten Leistung, sondern nur wegen der Gefahr eines unberechtigten Vorsteuerabzugs (s. Kap. XI. 13.).

Wird ein Gegenstand eingelegt, kommt ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht, da es an einer entsprechenden Eingangsleistung durch einen Dritten fehlt.

#### 4.2 Unternehmensbezug

Der Leistungsempfänger muss Auftraggeber bzw. Besteller (Aufreten in eigenem Namen) einer Eingangsleistung für das „Unternehmen“ sein. Das Unternehmen umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG den gesamten Bereich (Einheitsunternehmen), in dem sich der Unternehmer wirtschaftlich betätigt. Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter können nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG dem Unternehmen zugeordnet werden. Die Vorsteuerabzugsberechtigung beginnt bereits mit den ersten Vorbereitungshandlungen und kann über das Ende der werbenden Tätigkeit hinaus bestehen. Scheitert die Eröffnung des beabsichtigten Unternehmens (erfolgloser Unternehmer), bleibt einerseits der Vorsteuerabzug erhalten, die Abwicklung unterliegt andererseits der Umsatzsteuer (s. Kap. XIV. 1.1, 2.). Steht bei Bezug der Leistung bereits fest, dass sie für einen Zweck nach §§ 3 Abs. 1b oder Abs. 9a UStG genutzt wird, fehlt es an einem Unternehmensbezug, ein VSt-Abzug entfällt.

**Beispiele:**

1. A war bisher als Angestellter tätig. Er kündigt nun und will sich selbstständig machen. Er mietet ein Ladenlokal an, kauft Warenvorräte und weist in der Tageszeitung auf die bevorstehende Eröffnung seines Betriebes hin. Noch bevor es soweit kommt, nimmt A seine Angestelltentätigkeit wieder auf.
2. A will eine Einmann-GmbH gründen und lässt sich die damit zusammenhängenden Rechtsprobleme von einem Steuerberater erklären. Letztlich kommt es doch nicht zu einer GmbH, A macht die Vorsteuer aus den Beratungskosten geltend.

**Lösung:**

1. A steht der Vorsteuerabzug aus seinen Vorbereitungsmaßnahmen zu. Er beabsichtigte nachvollziehbar, wirtschaftlich tätig zu werden und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG. Spiegelbildlich schuldet er die Umsatzsteuer, wenn er die Waren verkauft oder entnimmt.
2. Ein Vorsteuerabzug scheitert. A beabsichtigte nie, unternehmerisch tätig zu werden, das beabsichtigte Unternehmen (GmbH) entstand nicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Eingangsleistung nicht in einem sog. Investitionsgut besteht.

Wird eine Leistung von einer oder an eine nicht rechtsfähige Gemeinschaft erbracht, die selbst nicht unternehmerisch tätig wird, wird für Umsatzsteuer und VSt-Abzug (jedenfalls nach BFH) auf den jeweiligen Gemeinschafter durchgegriffen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind formale Anforderungen an die Rechnung nachrangig. Der Sachverhalt ist so zu beurteilen, als ob von Anfang an von den oder an den wirtschaftlich tätigen Gemeinschafter geleistet wird.

**Beispiele:**

1. Die Ehegatten F und M erstellen für 300.000 € zzgl. 57.000 € Umsatzsteuer ein Gebäude, das beiden je zur Hälfte gehört. Sämtliche Rechnungen lauten auf Familie F-M. Im EG wohnen die beiden zusammen, im gleich großen 1. OG betreibt F ihre Steuerberatung.
2. A und B schaffen sich zusammen einen Mähdrescher an, den A zu 60 % und B zu 40 % nutzen darf.
3. A und B entwickeln ein bestimmtes Verfahren zur Früherkennen von Krebszellen. A und B gewähren C eine Lizenz zur Nutzung ihrer Erfindung. Im fraglichen Vertrag treten sie:
  - a) gemeinsam auf bzw.
  - b) jeweils für sich in eigenem Namen.

**Lösung:**

1. Leistungsempfänger der Bauleistungen ist die aus F und M bestehende Ehegattengemeinschaft. Die Gemeinschaft erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 2 UStG und ist daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Da der Abzug der Vorsteuer eines der wichtigsten Merkmale des MwSt-Systems ist, wird er hier der F gewährt, damit sich bei ihr die USt-Belastung innerhalb der Unternehmertkette neutralisiert. Angesichts ihres Miteigentumsanteils bezieht F zwar eigentlich nur die Hälfte der auf das OG entfallenden Leistungen selbst. Auch lautet die Rechnung nicht auf F. Wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darf F dennoch 50 % der Vorsteuer, also 28.500 €, abziehen. Der Vorsteuerabzug ist freilich auf die Höhe des Miteigentumsanteils begrenzt, bliebe also unverändert, wenn F zusätzlich noch einen Teil des EG unternehmerisch nutzen würde.
2. Auch hier gibt es kein aus A und B bestehendes Unternehmen, sodass insofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG eigentlich nicht erfüllt sind. Damit der Vorsteuerabzug aber nicht endgültig verloren geht, wird auf A und B durchgegriffen. Sie gelten als Leistungsempfänger und können daher die Vorsteuer berücksichtigen, soweit sie die Eingangsleistung jeweils unterneh-

merisch nutzen, allerdings begrenzt auf die Höhe ihres Miteigentumsanteils. A kann die Vorsteuer daher zu 50 % abziehen, B zu 40 %. Dass die Rechnung entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG nicht auf A bzw. B lautet, ist unerheblich, da keine Steuerumgehung oder -hinterziehung zu befürchten ist, BFH vom 28.8.2014, V R 49/13.

3. Treten A und B gemeinsam auf, sind sie (i.d. R.) als GbR unternehmerisch tätig, unterliegen daher der Besteuerung. Treten sie aber nicht zusammen nach außen in Erscheinung, sondern nur jeder für sich, sind sie jeweils selbst Unternehmer. Jeder von ihnen muss daher seine Leistung abrechnen bzw. von C eine Gutschrift erlangen, BFH vom 22.11.2018, V R 65/17.

Im Sonderfall einer **unfreien Versendung** ist unter den Voraussetzungen des § 40 UStDV ausnahmsweise der Empfänger einer Frachtsendung zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Beim Verkauf von **Neufahrzeugen** i.S.d. § 1b Abs. 2 UStG wird ein Privater gemäß § 2a UStG einem Unternehmer gleichgestellt. Seine Lieferung ins EU-Ausland wird als steuerbare, aber steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt. Konsequent erhält er die Vorsteuer aus der Anschaffung des Fahrzeugs, freilich begrenzt nach § 15 Abs. 4a UStG.

**Kleinunternehmer** sind gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. § 24 Abs. 1 Sätze 3 und 4 UStG enthält für **Land- und Forstwirte** spezielle Vorsteuerpauschalen. Besondere Regelungen bestehen gemäß § 25 Abs. 4 UStG auch bei **Reiseleistungen** und der **Differenzbesteuerung** gemäß § 25a Abs. 5 Satz 3 UStG. Zuletzt erlaubt § 23 UStG eine Vorsteuer nach Durchschnittssätzen.

#### 4.2.1 Wirtschaftliche Tätigkeit

Eine unternehmerische bzw. „wirtschaftliche Betätigung“ (vgl. Art. 9 MwStSystRL) umfasst grundsätzlich alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleisters, mit denen er Lieferungen oder Dienstleistungen erbringt. Dabei ist zu unterscheiden:

- zum einen die eigentliche mehrwertsteuerpflichtige (wirtschaftliche) Tätigkeit, die gemäß § 2 Abs. 1 UStG auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist (typischer Unternehmensbereich). Hier besteht unter den sonstigen Voraussetzungen ein Recht zum Vorsteuerabzug,
- zum anderen eine Tätigkeit des Unternehmens, die zwar ebenfalls dem unternehmerischen Zweck dient, sich aber ausnahmsweise auf die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen seiner Mitglieder im Unternehmen beschränkt und damit „nichtwirtschaftlich“ ist (Abschn. 2.3 Abs. 1 UStAE). Bezieht sich die Eingangsleistung auf solche nicht besteuerte Umsätze, besteht spiegelbildlich kein Recht auf Vorsteuerabzug.

#### Beispiel:

1. Die Holdinggesellschaft H hält jeweils 30 % der Anteile an verschiedenen Tochtergesellschaften und hat für den Erwerb die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch genommen. Sie erbringt vertragsgemäß dauerhaft bestimmte kaufmännische Leistungen an ihre Tochtergesellschaften gegen Entgelt.
2. H erbringt keine derartigen Leistungen.
3. Sportverein SV baut eine neue Halle, die ausschließlich durch die Vereinsmitglieder genutzt wird.

**Lösung:**

1. H ist eine sog. geschäftsleitende oder Managementholding, wird durch die von ihr erbrachten Leistungen wirtschaftlich tätig, erfüllt also die Merkmale des § 2 Abs. 1 UStG und ist daher zum Vorsteuerabzug (etwa aus der Beratungsleistung) berechtigt. (Da keine finanzielle Verflechtung vorliegt, ist nicht von einer Organschaft auszugehen.)
2. Als reine Finanzierungsholding ist H nicht unternehmerisch tätig und daher vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.
3. SV ist nichtwirtschaftlich im engeren Sinne tätig. Der Leistung an die Mitglieder stehen nur Mitgliedsbeiträge gegenüber, die nach nationaler Betrachtung kein Entgelt darstellen. SV erhält (insoweit) keine Vorsteuer.

**4.2.2 Von Anfang an beabsichtigter ausschließlicher Privatgebrauch**

Will der Leistungsempfänger die Eingangsleistung von Anfang an ausschließlich außerunternehmerisch nutzen, entfällt ein Vorsteuerabzug. Ein Durchgangserwerb findet also nicht statt, die Leistung gelangt nicht in das Unternehmen. Die in § 3 Abs. 1b, Abs. 9a UStG geregelte Gleichstellung lässt keinen Umkehrschluss auf das Recht zum VSt-Abzug zu. Eine solche **Leistung für Zwecke „außerhalb des Unternehmens“** i.S.v. § 3 Abs. 1b, Abs. 9a UStG kann nicht zugleich für das Unternehmen i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG bestimmt sein. Lässt sich eine Eingangsleistung auf diese Weise konkret und unmittelbar einer in § 3 Abs. 1b bzw. Abs. 9a UStG genannten Verwendung zuordnen, bleibt unerheblich, dass mit dem Leistungsbezug mittelbar Ziele verfolgt werden, die der vorsteuerunschädlichen wirtschaftlichen Gesamttätigkeit dienen.

**Beispiel:**

1. Der Autohändler kauft ein Fahrzeug, das er seiner Gattin schenken will.
2. a) Die Gemeinde gründet eine GmbH, die Erschließungsanlagen errichtet, die sie anschließend der Gemeinde unentgeltlich überlässt.  
b) Die Gemeinde schafft sich einen Hubsteiger an, den sie überwiegend im Bauhof nutzt (80 %), im Übrigen aber gegen Entgelt bei Leistungen an Bürger einsetzt (20 %).
3. Steuerberater S veranstaltet eine Betriebsfeier. Es nehmen fünf Angestellte teil. S wendet für die Veranstaltung auf:  
a) 500 €,  
b) 800 €.
4. S schenkt seiner Sekretärin zum Geburtstag ein Buch, das 53,50 € kostet.

**Lösung:**

1. Die Eingangsleistung hat keinen Bezug zum Unternehmen. Angesichts der fehlenden Vorsteuerentlastung ist die Schenkung an die Gattin gemäß § 3 Abs. 1b Satz 2 UStG nicht steuerbar. Ankauf und Schenkung werden wie bei einem normalen Verbraucher gehandhabt.
2. a) Überlässt die GmbH die errichteten Erschließungsanlagen im Sinn von § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG der Gemeinde, verfolgt sie mit den Eingangsleistungen keine wirtschaftliche Tätigkeit und ist demzufolge auch nicht zum Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen (zumeist Materialeinkauf) berechtigt. In derartigen Fällen ist aber sorgsam zu prüfen, ob die GmbH nicht eine tauschähnliche Kompensation als Gegenleistung erhält, vgl. Vorlage des BFH vom 13.03.2019, XI R 28/17 an den EuGH.  
b) In Höhe von 20 % ist die Gemeinde im Sinne von § 2b UStG unternehmerisch tätig (BgA) und bezieht auch hierfür die Eingangsleistung; insoweit ist sie zum Vorsteuerabzug berechtigt.

3. Die Zuwendungen im Rahmen der Betriebsveranstaltung könnten nach § 3 Abs. 1b Nr. 2 bzw. Abs. 9a Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer unterliegen. Es ist allerdings bei a) davon auszugehen, dass die Veranstaltung überwiegend unternehmerischen Zwecken dient. Hierzu wird auf die im Ertragsteuerrecht geltende Grenze von 110 € abgestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG, Abschn. 1.8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 UStAE). Da sie nicht überschritten wird, ist S vorsteuerabzugsberechtigt, unterliegt aber auch keiner Entnahmesteuereuerung.  
In b) ist der Grenzbetrag überschritten. Angesichts dessen ist S vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, da die Leistung letztlich dem Konsumbereich der Angestellten gewidmet ist. (Die Einstufung als Freigrenze bzw. nach geändertem Recht als Freibetrag ist umsatzsteuerlich bedeutungslos; alles-oder-nichts.)
4. Es ist von einer bloßen Aufmerksamkeit auszugehen, die nicht von § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG erfasst wird und daher S zum Vorsteuerabzug berechtigt (Abschn. 1.8 Abs. 3 UStAE).

Im Umkehrschluss hieraus kann die Vorsteuer unter den sonstigen Voraussetzungen abgezogen werden, wenn **zunächst ein unternehmerischer Zweck** beabsichtigt war. Eine spätere außerunternehmerische Verwendung kann dann nach § 3 Abs. 1b, Abs. 9a UStG der Umsatzsteuer unterliegen.

#### **Tipp!**

Für die Prüfung des Vorsteuerabzugs empfiehlt sich folgende Reihenfolge.

Die Vorsteuer aus einer Eingangsleistung ist nach § 15 Abs. 1 UStG abziehbar, wenn:

- ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit einem Ausgangsumsatz im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht oder
- ohne solchen Zusammenhang, wenn die Kosten für die Eingangsleistung zu den allgemeinen Aufwendungen des Unternehmers gehören und so in die Preiskalkulation für die von ihm erbrachten Ausgangsleistungen einfließen.
- Die Vorsteuer ist nicht abziehbar, wenn die Eingangsleistung für eine nichtwirtschaftliche Betätigung bezogen wird.
- Gegebenenfalls ist die Vorsteuer nach § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen.

### 4.2.3 Teilunternehmerische (gemischte) Verwendung angeschaffter/herstellter Wirtschaftsgüter

Beabsichtigt ein Unternehmer, ein angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke zu nutzen, steht ihm regelmäßig ein dreifaches **Zuordnungswahlrecht** zu. Solange Deutschland hierzu ermächtigt ist, kann die Zuordnung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG beschränkt, nämlich vom Umfang unternehmerischer Nutzung (mindestens 10 %) abhängig sein. Betroffen sind bewegliche (Fahrzeug, Maschine) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (v.a. Gebäude). Der Unternehmer kann das gemischt-genutzte Wirtschaftsgut insgesamt oder insgesamt nicht oder (nur) konkret anteilig dem Unternehmen zuordnen.

Betrifft die Zuordnung ein Grundstück, sind selbstständige nutzbare Wirtschaftsgüter eigene Zuordnungsobjekte: Garage, Photovoltaikanlage auf dem Gebäude, Garten, Gartenhaus usw.

Maßgeblich ist auch hier die (dokumentierte) Absicht zur unternehmerischen Verwendung, unabhängig davon, inwieweit die unternehmerische Nutzung steuerbar und/oder steuerpflichtig ist. Die Zuordnung wird – soweit möglich – über den geltend gemachten Vorsteuerabzug erkennbar (Prinzip des Sofortabzugs). Andernfalls muss der Unternehmer dem Finanzamt ausdrücklich mitteilen, ob und in welchem Umfang er eine Zuordnung zum Unternehmen vornimmt (Zuordnungsmitteilung). Dies muss spätestens zum Stichtag der nach § 149 AO vorgeschriebenen Steuererklärung (z. B. am 31.7. des Folgejahres) – formlos – erfolgen. Stattdessen kann die Zuordnung u.U. auch daraus abgeleitet werden, dass das fragliche Wirtschaftsgut nur